

scheidung in allen Puncten in der kurzen Frist unmöglich erfolgen, die das Gesetz im Auge hat.

Referent Roux: Es ist der Deputation der Vorwurf gemacht worden, sie hätte die Sache nicht klar ausgesprochen. Der Anlaß mag wohl darin liegen, daß man den Deputations-Bericht nicht genau geprüft hat. Es wird darin gesagt, daß nach den Vorschriften über den ordentlichen Prozeß die subjektive Klage nicht gestattet sei; nach dem Mandate von 1753 solle sie strenggenommen auch nicht zugelassen werden; allein man sei hiervon in der Praxis unter gewissen Voraussetzungen aus Billigkeit einigermaßen zurückgegangen, und dieser Praxis und dem Geschäftsbrauche werde auch bei Behandlung der Rechtsfachen nach vorliegendem Gesetze nachzugeben sein. Ganz deutlich besagt dies der Bericht.

Vicepräsident D. Haase: Dieselbe Stelle meine ich auch; sonach würde dem Richter jeder einzelne Fall willkürlich anheim zu geben sein; wenn der Referent den allgemeinen Gerichtsbrauch für seine Meinung anzieht, so muß ich dem widersprechen und bemerken, daß die Deputation dadurch zugleich zugehe, daß darüber eine gesetzliche Vorschrift nicht vorhanden ist. Mein Antrag beruht auf einer zwanzigjährigen Erfahrung, die ich gemacht habe.

Abg. Eisenstück: Ich halte das Amendement für bedenklich. Es ist kein Gewinn für das Prozeßverfahren, weil die Kosten vermehrt werden können. Es ist auch viel zu allgemein; denn es ist nicht entschieden, ob die subjektive Cumulation active oder passive, oder Beide zusammen verstanden werden sollen. Die subjektive Klagehäufung ist, wenn Mehrere einen Anspruch haben. Nun, da kommt Einer hereingewandert, so ein Bonvivant, und miethet sich ein und läßt's Wäscher mädchen kommen, den Schneider, läßt sich einen Frack machen, den Schuster u., und nach acht Tagen bezahlt er nicht; nun frage ich, ob das ein großes Unglück ist, wenn die nun eine Klage anstellen. Ein wesentlicher Unterschied ist nicht, ob der Schneider, Schuhmacher oder die Wäscherin zusammenklagen, oder ob einer für sich und ex jure cesso der Uebrigen klagt. Aber weit bedenklicher ist es mit der passiven Cumulation, sich für diese nicht auszusprechen. Das wäre so eine rechte Gelegenheit, wo die Patrimonialgerichte Kosten liquidiren könnten. Es ist mir ein Fall vorgekommen im Voigtlande, der terra advocatorum; da waren gegen 20 Fröhner, die waren nicht zu Hofe gekommen, und es wurden 20 Klagen angestellt, es klang eine Klage wie die andere, denn sie waren abgeschrieben worden, aber es mußte jede ihre Prozeßion passiren und es wurden 20 Decisa eingeholt. Nun appellirten sie und kamen in Vorbeschied. Man sprach sich im Justizcollegium nicht sehr vortheilhaft darüber aus. Also dieser große Vortheil von der zu untersagenden subjektiven Anhäufung ist nicht abzusehen. Nun wird erst die Ungewißheit fertig. Wie es mit dem Mandat von 1753, und wie es sich in der Praxis gestaltet hat; es hat sich die Sache nicht ungünstig gestaltet, der Prozeßgang hat nicht gelitten. Es ist mir der Fall vorgekommen, daß ein Schulmeister wegen eines Eies bei Verschiedenen Klage anstellen mußte. Sollte er nun wegen eines Eies Jeden beson-

ders verklagen? Wenn wir das im Allgemeinen aufstellen wollten, da würde sich die Sportelsucht der Richter und der Advokaten bedeutend vermehren; da würde man Ach und Weh schreien!

Vicepräsident D. Haase: Wenn man den theoretischen Ausdruck: „subjektive Klagehäufung“ gebraucht, dessen ich mich bedient habe, so versteht man solchen in passiver und aktiver Beziehung. Den Fall, wenn ein Gerichtsherr gegen 20 Fröhner klagt, liegt in der von mir als zulässig erklärten, in der Praxis angenommenen und erweiterten Theorie des eigentlichen Litisconfortiums. Auch ich nenne in einem solchen Falle eine derartige Zerstückelung der Klagen einen Unfug, allein dieser Fall wird durch mein Amendement gar nicht getroffen und bevortwortet.

Abg. D. v. Mayer: Mir geht auch ein Grund bei, aus welchem ich gegen das Amendement stimmen werde; es ist das Interesse des Gerichtsherrn. Mit demselben dürfte es sich nicht gut vertragen, wenn die subjektive Klagehäufung gänzlich abgeschnitten würde; denn es kann der Fall eintreten bei anberaumten Zins-Einnahmetagen, daß vielleicht 20 Gerichtsuntergebene wegbleiben, von denen der eine z. B. 2 Groschen Erbzinns, der Andere einen halben Thaler Ackerpachtgeld, Hauszinns u. schuldig ist. Wenn der Gerichtsherr sollte genöthigt sein, jeden Restanten einzeln zu verklagen, so würde ihn das gewiß sehr incommodiren. Ich glaube, es würde ihm wünschenswerther sein, wenn er alle Restanten auf einen einzigen Zettel schreiben und denselben dem Gerichtsverwalter übergeben, und von diesem die Sache in einem einzigen Termine abgemacht sehen könnte.

Abg. v. Dießkau: Ich habe den Antrag des Hrn. Vicepräsident nicht unterstützt, weil er eine Kostenvermehrung intendirt, und weil mir der Grund dafür nicht schlagend genug erscheint. Denn der Vorwurf, daß durch Exzeptionen Confusion herbeigeführt werden könne, kann ebenso gut der Objektiv-Klagen-Häufung gemacht werden. Wenn aber vorhin von der terra advocatorum gesprochen worden ist, so muß ich, da ich aus dieser terra advocatorum bin, meine Mißbilligung über das Benehmen eines dortigen Advokaten, der, ohne daß es nöthig war, 20 Klagen in der angegebenen Beziehung angestellt haben soll, hiermit öffentlich aussprechen.

Präsident: Die Deputation selbst hat gegen die Annahme der Paragraphe kein Bedenken gehabt, und ich frage die Kammer: Ob sie die §. 4. des Gesetzentwurfs anzunehmen geneigt sei? Wird einstimmig bejaht; und: Ob sie die Paragraphe mit dem Zusatze des Herrn Vicepräsidenten annehmen wolle? Wird durch 43 gegen 20 Stimmen verneint.

Referent verliest §. 5. („Verfahren A. überhaupt; mündliche Verhandlung zu Protokoll). Die Gerichte haben alle wegen dergleichen Ansprüche (§. 2. und flg.) entstehenden Streitigkeiten mündlich zu erörtern und entscheiden; es sind jedoch sowohl über die verpflichtenden Erklärungen der Parteien, als über die ertheilten Entscheidungen, kurze Protokolle aufzunehmen.

Referent bemerkt, daß die Deputation hier keine Erinnerung zu machen gehabt, sondern dieselben in ihrem Berichte der Kammer zur Annahme empfohlen habe.